

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Sammlung! Ja
Für die Fachpresse! Ja

Gesetz: §§ 11 Abs.1 S.1, 112 ArbGG, 10 ArbGG/26, 322 Abs.1 ZPO.
Leitsätze:

- 1.) Der Betriebsrat kann sich vor den Arbeitsgerichten durch Gewerkschaftsvertreter als Prozeßbevollmächtigte vertreten lassen, wenn auch nur ein Mitglied des Betriebsrats der betreffenden Gewerkschaft angehört.
- 2.) Das Arbeitsgericht ist für Streitigkeiten über Bestehen oder Nichtbestehen von Vereinbarungen zwischen Betriebsräten und Arbeitgebern der Betriebe und Verwaltungen des öffentlichen Dienstes sachlich zuständig.
- 3.) Eine Klage ist unzulässig, wenn zwischen denselben Parteien über denselben Gegenstand schon ein Rechtsstreit geschwebt hat, der durch ein rechtskräftiges Urteil entschieden worden ist. Die Rechtskraft dieses Urteils schließt jede neue Verhandlung und Entscheidung über die in dem Urteil festgestellte Rechtsfolge zwischen den Parteien aus.
- 4.) Auch die sachliche Unrichtigkeit des rechtskräftigen Urteils ändert hieran nichts. Sie muß gegenüber der Rechtskraft zurücktreten.
- 5.) Ein sog. Prozeßurteil, das endgültig und vorbehaltlos über eine Rechtsfolge, wie z.B. über die sachliche Unzuständigkeit des Arbeitsgerichts, entschieden hat, ist eine Entscheidung über den erhobenen Anspruch und genau so der Rechtskraft fähig, wie Urteile, die in der Sache selbst entscheiden.

Aktenzeichen: 1 AZR 381/54

- Urt. des BAG v. 3. Dezember 1954 LAG Hamm



1 AZR 361/54

Verkündet

am 3. Dezember 1954

gez. Mißler,

Angestellter

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 3. Dezember 1954 unter Mitwirkung des Präsidenten Prof. Dr. Nipperdey sowie der Bundesrichter Dr. König und Dr. Poelmann und der Bundesarbeitsrichter Dr. Reinecke und Lübke für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil der 4. Kammer des Landesarbeitsgerichts Hamm - Az. 4 Sa 221/54 - vom 25. Juni 1954 wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand

Am 7. Dezember 1953 erhob der Kläger gegen die Beklagte eine Feststellungsklage mit dem Antrag:

" festzustellen, daß die Betriebsvereinbarung, abgeschlossen zwischen dem Betriebsrat und der Werksleitung am 1.7.1947, Gültigkeit habe".

Die Klageschrift war abgefasst, unterzeichnet und eingereicht durch einen Gewerkschaftssekretär der OTV in Bochum als Prozessbevollmächtigten des Klägers.

Nachdem die Beklagte die Einrede der sachlichen Unzuständigkeit des Arbeitsgerichts erhoben hatte, wies das Arbeitsgericht die Klage durch rechtskräftiges Prozeßurteil vom 11. Januar 1954 ab. Die Urteilsformel lautet:

"Auf die Einrede der Beklagten wird die Klage als unzulässig abgewiesen. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 200.-DM festgesetzt".

In den Gründen des Urteils führt das Arbeitsgericht aus, das Arbeitsgericht sei zur Entscheidung des Rechtsstreits nicht zuständig, weil das BetrVG auf Betriebe und Verwaltungen des öffentlichen Dienstes keine Anwendung finde. Die Anwendbarkeit des § 112 ArbGG wurde vom Arbeitsgericht verneint.

Am 4. Februar 1954 erhob der Kläger durch denselben prozessbevollmächtigten Gewerkschaftssekretär neuerdings Klage gegen die Beklagte, die denselben Streitgegenstand zum Inhalt hatte. Der Klageantrag lautete wieder:

" festzustellen, daß die Betriebsvereinbarung, abgeschlossen zwischen dem Betriebsrat und der Werksleitung am 1.7.1947, Gültigkeit habe".

Die Beklagte beantragte
Klageabweisung.

Durch berufungsfähiges Urteil vom 14. April 1954 wies das Arbeitsgericht auch diese Klage ab. Es führte aus, es sei zu einer sachlichen Entscheidung über den Streit der Parteien nicht befugt, weil der Klage die Rechtskraft des



- 3 -

Urteils vom 11. Januar 1954 entgegenstehe.

Der Kläger legte gegen dieses Urteil Berufung ein, die durch Urteil des Landesarbeitsgerichts vom 25. Juni 1954 zurückgewiesen wurde. Die Revision wurde zugelassen. Das Urteil führt aus, die Klage sei nicht ordnungsgemäss erhoben worden. Der Gewerkschaftssekretär der ÖTV sei nicht befugt gewesen, für den Kläger Klage zu erheben. Gemäss § 11 Abs. 1 ArbGG bestünde für Gewerkschaftssekretäre nur die Möglichkeit, vor den Arbeitsgerichten Mitglieder von Gewerkschaften, die Gewerkschaft selbst oder Zusammenschlüsse von Gewerkschaften zu vertreten. Der Betriebsrat sei aber keine Gewerkschaft; er sei auch als solcher nicht Mitglied einer Gewerkschaft. Der Gewerkschaftssekretär sei also nicht postulotionsfähig gewesen. Eine ordnungsmässig erhobene Klage habe nicht vorgelegen. Deshalb habe sie von vornherein als unzulässig abgewiesen werden müssen.

Das Berufungsurteil wurde dem Kläger am 12. August 1954 zugestellt. Er legte hiergegen am 6. September 1954 Revision ein, die er am 16. September 1954 begründete.

Der Kläger rügt Verletzung des § 11 ArbGG und begehrt Aufhebung des angefochtenen Urteils und Zurückverweisung der Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht.

Entscheidungsgründe

Das angefochtene Urteil hat zu Unrecht die Postulationsfähigkeit des Gewerkschaftssekretärs, der für den Kläger die Klage vor dem Arbeitsgericht erhoben hatte, verneint.

Unter Postulationsfähigkeit einer Partei oder ihres Prozessbevollmächtigten ist die Fähigkeit zu verstehen, dem prozessualen Handeln die rechtserhebliche Erscheinungsform zu geben (vgl. Rosenberg, Lehrbuch des Dt. Zivilprozeßrechts, 1954, § 44 I,2). Die Postulationsfähigkeit ist mithin Prozeßhandlungsvoraussetzung. Eine Prozeßhandlung, die von einem nicht Postulationsfähigen vorgenommen



- 4 -

wird, entbehrt der Wirksamkeit (vgl. Rosenberg aaO § 44 II, 1). Da die Klageerhebung eine Prozesshandlung ist, kann sie wirksam nur durch eine postulationsfähige Partei oder ihren postulationsfähigen Bevollmächtigten vorgenommen werden. Geschieht dies nicht, dann ist die Klage nicht ordnungsmässig erhoben. Es fehlt an einer Prozeßvoraussetzung, so daß die Klage durch Prozessurteil als unzulässig abzuweisen ist (vgl. Rosenberg aaO § 44 II,2; § 89 I,2). Ob der Gewerkschaftssekretär, der für den Kläger vor dem Arbeitsgericht die Klage erhoben hat, hier postulationsfähig war, hängt davon ab, ob er gemäß § 11 Abs. 1 ArbGG befugt war, für den klagenden Betriebsrat vor den Arbeitsgerichten aufzutreten.

Die Parteien können sich vor den Arbeitsgerichten auch durch Vertreter von Gewerkschaften oder ihrer Zusammenschlüsse vertreten lassen, wenn diese Personen kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind und für den Zusammenschluss, den Verband oder deren Mitglieder auftreten (§ 11 Abs. 1 S. 1 ArbGG). Keine Vertretungsbefugnis steht einem Gewerkschaftsvertreter mithin für Parteien zu, die weder eine Gewerkschaft, noch ein Zusammenschluss von Gewerkschaften, noch auch deren Mitglieder sind. Für solche Parteien wirksame Prozesshandlungen vorzunehmen, fehlt es an der Postulationsfähigkeit des Gewerkschaftsvertreters. Es ist hier also entscheidend, ob der für den Kläger vor dem Arbeitsgericht aufgetretene, der ÖTV zugehörige Gewerkschaftssekretär für ein Mitglied seiner Gewerkschaft aufgetreten ist. Das angefochtene Urteil verneint dies mit der Begründung, der Betriebsrat als solcher sei nicht Mitglied der Gewerkschaft ÖTV. Nach dem Gesetzeswortlaut ist dies bei blosser Wortinterpretation zutreffend. Denn der Betriebsrat, der selbstredend weder selbst eine Gewerkschaft noch gar ein Zusammenschluss von Gewerkschaften ist (vgl. Hueck-Nipperdey, TVG 2. Aufl. § 2 Anm.12), kann als solcher auch nicht Mitglied einer Gewerkschaft sein. Gleichwohl ist mit Rücksicht auf den

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Sinn der Vorschrift des § 11 Abs. 1 S. 1 ArbGG eine Vertretungsmöglichkeit des Betriebsrats durch Gewerkschaftssekretäre grundsätzlich zu bejahen.

Das Problem der Vertretungsmöglichkeit der Betriebsräte durch Gewerkschaftsvertreter vor den Arbeitsgerichten ist nicht neu. Aufgrund der Fassung des § 11 Abs. 1 ArbGG/26 waren auch seinerzeit ursprünglich Bedenken aufgetreten gegen die Zulassung eines Verbandsvertreters als Prozeßvertreter einer klagenden, gemäß § 10 ArbGG/26 parteifähigen Arbeitnehmerschaft. Denn auch diese konnte als solche nicht Mitglied einer Gewerkschaft sein. Gleichwohl ist man damals über den Gesetzeswortlaut hinausgegangen und hat angenommen, nach dem Sinn der Vorschrift des § 11 ArbGG/26 könne auch die Arbeitnehmerschaft eines Betriebes als Partei durch einen Gewerkschaftsvertreter vor dem Arbeitsgericht vertreten werden. Verlangt wurde lediglich, daß unter den Angehörigen der vor dem Gericht als Partei erscheinenden Arbeitnehmerschaft eine irgendwie erhebliche Zahl von Arbeitnehmern vorhanden sei, die in der betreffenden Arbeitnehmervereinigung organisiert war, deren Vertreter die Arbeitnehmerschaft vor dem Arbeitsgericht vertreten sollte (Flatow-Joachim, ArbGG § 11 Anm. 9). Dementsprechend wurde die Ansicht vertreten, daß, wenn die Arbeitnehmer nicht bei derselben, sondern bei verschiedenen tariffähigen Arbeitnehmervereinigungen organisiert seien, die Vertretung der Arbeitnehmerschaft von jedem Organisationsvertreter wahrgenommen werden könne, dessen Organisation ein Teil der Arbeitnehmer angehöre. Der vom Gesetzgeber geforderte innere Zusammenhang zwischen der zu vertretenden Partei, nämlich der Arbeitnehmerschaft, und der Vereinigung, deren Organ die Vertretung übernehmen solle, sei damit schon gegeben (Dersch-Volkmar, ArbGG 4. Aufl. § 11 Anm. 6 *ℒ*; § 10 Anm. 5 c D).

Diese Rechtsauffassung wurde im wesentlichen auch von der damaligen Rechtsprechung, namentlich von dem Reichsarbeitsgericht (alleerdings ohne nähere Begründung) geteilt (LAG ARSlg. Bd. 6 S. 187; vgl. im übrigen LAG Mannheim Bd. 5 S. 33; LAG Berlin ebenda S. 33; a.A. LAG Gleiwitz Bd. 5 S. 34,



LAG Köln ebenda S. 36).

Wenn es auch merkwürdig ist, daß der Gesetzgeber, dem diese Problematik bekannt sein musste, gleichwohl auch neuerdings einen Gesetzeswortlaut gewählt hat, der dem engen des früheren ArbGG entspricht, so kann dennoch daraus nicht geschlossen werden, die neue Wortfassung sei bewusst so eng gewählt worden, um die Unmöglichkeit einer Vertretung des Betriebsrats durch einen Gewerkschaftsfunktionär vor den Arbeitsgerichten festzulegen. Vielmehr hat auch heute trotz des Wortlauts aus dem Sinn und Zweck des § 11 Abs. 1 ArbGG eine der früheren ähnliche Lösung der Frage zu erfolgen.

In Anwendung des § 133 BGB darf man bei der Auslegung eines Gesetzes nicht an seinem Wortlaut haften bleiben; es ist der wirkliche Wille des Gesetzgebers zu erforschen. Deswegen ist auf Sinn und Zweck der Vorschrift über die Vertretungsbefugnis von Verbandsvertretern vor den Arbeitsgerichten abzustellen. Wie früher, so will auch heute die Vorschrift des § 11 Abs. 1 S. 1 ArbGG in dem dort vorgesehenen Rahmen eine erleichterte Vertretungsmöglichkeit für die an Arbeitsrechtsstreitigkeiten beteiligten Parteien gegenüber den Vorschriften der ZPO schaffen. Es soll die Möglichkeit gewährleistet sein, daß die Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberinteressen durch Vertreter der beiderseitigen Organisationen wahrgenommen werden können, ohne daß diese Vertreter der Beschränkung des § 157 Abs. 1, Abs. 2 ZPO unterliegen (§ 11 Abs. 3 ArbGG). Die Zulassung der Verbandsvertreter vor den Arbeitsgerichten wurzelt also in dem Willen des Gesetzes, daß, soweit die Arbeitnehmerseite in Betracht kommt, Arbeitnehmerinteressen organisierter Arbeitnehmer, seien die Interessen individueller oder kollektiver Art, durch Vertreter ihrer Organisation vor den Arbeitsgerichten wahrgenommen werden können. Das ist aber auch dann der Fall, wenn der Betriebsrat in einem Rechtsstreit Partei ist, vorausgesetzt dass auch nur ein Mitglied des Betriebsrats der Organisation angehört, dessen Organisationsvertreter bei entsprechender Vollmacht des Betriebsrats diesen vor dem Arbeits-



gericht vertreten soll. Denn dann nimmt der Gewerkschaftsvertreter das Kollektivinteresse der Arbeitnehmer, das der Betriebsrat zu vertreten hat, wahr. Durch das gewerkschaftlich organisierte Betriebsratsmitglied wird die erforderliche Beziehung zu der betreffenden Gewerkschaft hergestellt. Diese vom Gesetz anerkannte Interessenslage rechtfertigt und gebietet eine solche ausdehnende Auslegung des Gesetzeswortlautes, jedenfalls aber eine analoge Anwendung, rechtfertigt dagegen keineswegs einen Umkehrschluss.

Dabei ist zu beachten, daß das neue Arbeitsgerichtsgesetz keine Parteifähigkeit der Arbeitnehmerschaft als solcher kennt, wie das Arbeitsgerichtsgesetz von 1926 (§ 10 ArbGG/26). Parteifähig ist im Urteilsverfahren nach § 112 ArbGG nur der Betriebsrat. Es liegt für den Senat ~~kein~~ Anlass vor, zu der für das neue Betriebsverfassungsgesetz umstrittenen Frage Stellung zu nehmen, ob Träger der Betriebsverfassungsrechte, insbesondere Partner der Betriebsvereinbarung, die Belegschaft des Betriebs oder der Betriebsrat ist, und welches die rechtliche Stellung und Rechtsnatur des Betriebsrats ist. Denn das Betriebsverfassungsgesetz gilt nicht für den hier in Rede stehenden öffentlichen Dienst (§ 88 Abs. 1, Abs. 2 BetrVG). Die genannten Fragen brauchen aber auch nicht für den Bereich des dem Betriebsverfassungsgesetz vorangegangenen hier maßgebenden Kontrollratsgesetzes Nr. 22 untersucht zu werden. Denn es handelt sich hier ausschliesslich um den prozeßrechtlichen Begriff der Parteifähigkeit im Sinne des § 112 ArbGG. Nach dieser Vorschrift kommt die Parteifähigkeit aber ausschliesslich dem Betriebsrat zu.

Abschliessend sei bemerkt: Es darf nicht verkannt werden, daß der Betriebsrat in der konkreten Wirklichkeit aus Menschen, eben seinen Mitgliedern besteht. Auch das rechtfertigt es, für den Bereich des § 11 Abs. 1^{S.1} ArbGG nicht notwendig nur vom "Betriebsrat als solchem", sondern von seinen Mitgliedern auszugehen. So spricht auch § 31 BetrVG von "einer im Betriebsrat vertretenen Gewerkschaft".



Zustimmend Dietz-Nikisch, ArbGG § 11 Anm. 67.

Es lag für den Senat auch keine Veranlassung vor, hier zu prüfen, ob eine Postulationsfähigkeit eines Gewerkschaftsvertreters bei Vertretung des Betriebsrats auch dann bejaht werden kann, wenn zwar dem Betriebsrat kein Mitglied der betreffenden Gewerkschaft angehört, wohl aber unter den Arbeitnehmern des Betriebes sich Mitglieder der betreffenden Gewerkschaft befinden. Es kommt auf die Entscheidung dieser Frage nicht an. Zwar müsste sich das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache an das Landesarbeitsgericht zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen werden, weil die Rüge der unrichtigen Anwendung des § 11 Abs. 1 ArbGG begründet ist, es auch an den notwendigen Feststellungen darüber fehlt, ob dem Betriebsrat oder etwa der Belegschaft Mitglieder der ÖTV angehören. Die angefochtene Entscheidung ist aber aus anderen Gründen richtig, so daß es auf die besagten Feststellungen nicht mehr ankommt und die Revision zurückgewiesen werden musste (§ 563 ZPO).

Wenn das Arbeitsgericht in einem Vorprozess der Parteien durch Urteil vom 11. Januar 1954 die Klage wegen sachlicher Unzuständigkeit als unzulässig abgewiesen hatte, so ist diese Entscheidung rechtsirrig. Denn das Arbeitsgericht hätte seine Zuständigkeit gemäss § 112 ArbGG bejahen müssen. Wie aus dem seinerzeitigen Feststellungsantrag des Klägers ersichtlich, handelte es sich um eine Streitigkeit aus Vereinbarungen zwischen Betriebsräten und Arbeitgebern, die ausserhalb des sachlichen Geltungsbereichs des BetrVG (vgl. § 88 Abs. 1 BetrVG) liegen. Der Kläger stritt auch im Vorprozess schon mit der Beklagten darüber, ob eine zwischen ihnen abgeschlossene Betriebsvereinbarung Gültigkeit besitzt. Ein solcher Streit über die Gültigkeit einer Betriebsvereinbarung fällt aber unter § 112 ArbGG. Diese Vorschrift darf nicht etwa so eng ausgelegt werden, als ob sie eine gültige Betriebsvereinbarung, aus der heraus gestritten würde, voraussetze. Vielmehr fällt auch ein Streit über Bestehen oder Nichtbestehen



Lauterbach, ZPO, 22. Aufl. Einf. § 322 Anm. 3 A,B).

Gegenüber dieser Ansicht kann nicht eingewandt werden, das Urteil vom 11. Januar 1954 sei nur ein Prozeßurteil. Ein solches sei der inneren Rechtskraft nicht fähig. Ein Urteil ist nämlich nicht nur der inneren Rechtskraft fähig, wenn es über die Klage sachlich erkannt hat, sondern auch dann, wenn es die Klage als unzulässig abgewiesen hat. Auch ein Prozessurteil ist eine Entscheidung über den erhobenen Anspruch. § 322 Abs. 1 ZPO verlangt für die innere Rechtskraft eines Urteils nicht, daß über den erhobenen Anspruch in der Sache selbst entschieden werden müsste. Erforderlich ist lediglich, daß das Urteil endgültig und vorbehaltlos über eine Rechtsfolge entscheidet, wie es hier durch das Urteil vom 11. Januar 1954 über die sachliche Unzuständigkeit des Arbeitsgerichts geschehen ist (vgl. Baumbach-Lauterbach, aaO § 322 Anm. 1 A). Auch das praktische Interesse erfordert dringend, daß eine Entscheidung, die die Klage wegen sachlicher Unzuständigkeit als unzulässig abweist, in Rechtskraft erwächst, damit nicht durch beliebige Wiederholung der Klage das Gericht zu immer neuer Entscheidung derselben Rechtsfrage gezwungen werden kann (So mit Recht Rosenberg aaO § 149 I 2).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO. Gebühren und Auslagen werden gemäß § 112 S. 3 ArbGG nicht erhoben.

gez. Nipperdey Dr. König Dr. Poelmann
 Dr. Reinecke Lübke

